



Sachbearbeitung	SUB V - Umweltrecht und Gewerbeaufsicht		
Datum	10.05.2011		
Geschäftszeichen	SUB V-414/10-NZ/GG (363/53 - Sn)		
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 07.06.2011	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 08.06.2011	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 090/11

---

**Betreff:** Satzung über die geschützten Grünbestände "Wiblingen"

**Anlagen:**

Anlage 1	Satzungsentwurf,
Anlage 2	Übersicht Änderungen geschützte Grünbestände, Stand 23. November 2010
Anlage 3	Flurkarte SO 1560, Stand 26. August 2010
Anlage 4	Flurkarte SO 1561, Stand 26. August 2010
Anlage 5	Flurkarte SO 1660, Stand 23. November 2010
Anlage 6	Flurkarte SO 1661, Stand 23. November 2010
Anlage 7	Flurkarte SO 1760, Stand 23. November 2010
Anlage 8	Flurkarte SO 1761, Stand 23. November 2010
Anlage 9.1 bis Anlage 9.5	Mehrfertigungen der vorgebrachten Stellungnahmen und Äußerungen

**Antrag:**

1. Die zum Entwurf der Satzung des Bürgermeisteramts Ulm über die geschützten Grünbestände "Wiblingen", Stand 28. September 2010 vorgebrachten Stellungnahmen in der von der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht vorgeschlagenen Art und Weise zu behandeln.
2. Die Satzung des Bürgermeisteramts Ulm über die geschützten Grünbestände "Wiblingen", nach dem in Anlage 1 beigefügten Wortlaut, zu beschließen.

Jescheck

---

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 3,C 3,II,OB	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

### 1. Anlass:

Seit 1985 sind auf der Gemarkung Ulm, Flur Wiblingen neben einem Landschaftsschutzgebiet auch geschützte Grünbestände ausgewiesen. Diese Ausweisung erfolgte damals durch eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 25 Naturschutzgesetz (heute § 33 Naturschutzgesetz). Im Jahr 1992 ist das Biotopschutzgesetz in Kraft getreten. Durch die damit verbundene Änderung des Naturschutzgesetzes wurde die Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm zum Schutz von Grünbeständen auf der Gemarkung "Wiblingen" in der Fassung vom 1. Februar 1985 Kraft Gesetz in eine Satzung der Gemeinde umgewandelt.

Aus verschiedenen Gründen (z. B. Vorgaben aus dem Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan 2010, Plananpassungen an die aktuelle Grundstückssituation u. ä.) sind alle Schutzgebietskategorien auf dieser Gemarkung überarbeitet worden. Von dieser Maßnahme sind auch die geschützten Grünbestände "Wiblingen" betroffen.

### 2. Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581; ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185).

§ 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (GBl. I S. 2542)

§ 33, § 73 Abs. 7, § 74 Abs. 1 bis 9 und § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816)

Gemäß § 74 Abs. 9 Naturschutzgesetz gelten für Satzungen nach § 33 Naturschutzgesetz (z. B. Satzungen über geschützte Grünbestände) die Absätze 1 bis 7 des § 74 Naturschutzgesetz mit der Maßgabe, dass anstelle der öffentlichen Auslegung die Anhörung der betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten treten kann. Bekanntmachungen haben in der für die Gemeinde bestimmten Form zu erfolgen.

3. Verfahrensübersicht:

Öffentliche Bekanntmachung über den Entwurf der Satzung des Bürgermeisteramts Ulm über die geschützten Grünbestände "Wiblingen" vom 8. November 2010 und die Auslegung in der Zeit vom 6. Dezember 2010 bis einschließlich 4. Januar 2011 im Amtsblatt der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises Nr. 47 vom 25. November 2010.

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des städtischen Eigenbetriebs und der städtischen Abteilungen:

Den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Unterschutzstellungsverfahren geschützte Grünbestände "Wiblingen" wesentlich berührt sein können, wurde der Entwurf der Satzung des Bürgermeisteramts Ulm, Stand 28. September 2010 mit den entsprechenden Unterlagen zugeleitet:

BlmA Bundesanstalt für Immobilienaufgaben -Nebenstelle Karlsruhe-  
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest  
EnBW Regional GmbH  
FUG Fernwärme Ulm GmbH  
Industrie- und Handelskammer (IHK)  
Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg -Abteilung 2 Nachhaltigkeit, Naturschutz, Referat 25 Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege  
Landratsamt Alb-Donau-Kreis -Dezernat 1 Personal und Finanzen/Fachdienst Straßen-  
Naturschutzbeauftragte Frau Stoll  
Regionalverband Donau-Iller  
Regierungspräsidium Freiburg -Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau-  
Regierungspräsidium Tübingen -Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr  
Regierungspräsidium Tübingen -Abteilung 5 Umwelt/Referat 52 Gewässer und Boden  
Regierungspräsidium Tübingen -Abteilung 5 Umwelt/Referat 55 Naturschutz, Recht-  
Regierungspräsidium Tübingen -Abteilung 8 Forstdirektion  
SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH  
Vermögen und Bau Baden-Württemberg -Amt Ulm-  
Wehrbereichsverwaltung Süd -Löwentorzentrum-  
Stadt Ulm -EBU, GM, LI, SUB II, SUB IV, VGV/GF und VGV/VP-

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>1. Naturschutzbeauftragte Frau Stoll Schreiben vom 20. November 2010 (Anlage 9.1)</p> <p>Die Naturschutzbeauftragte Frau Stoll hat keine Einwände gegen die geplante Unterschutzstellung der geschützten Grünbestände "Wiblingen", Stand 28. September 2011.</p> <p>Frau Stoll regte an, einige Grünflächen im Anschluss an die bereits bestehenden geschützten Grünbestände, die eine vergleichbare Naturausstattung haben und die bisher nicht geschützt waren, in den Schutzstatus auf zu nehmen.</p>	<p>Die Anregung, die verkehrsbegleitenden Grünflächen entlang des "Wiblinger Ring" vollständig unter Schutz zu stellen, wurde im weiteren Verfahren aufgenommen. Diese Flächen sollen zukünftig unter den Bezeichnungen WI 2 "Verkehrsgrün am Wiblinger Ring zwischen Wangener und Kemptener Straße", WI 5 "Grünflächen zwischen Donautalstraße und Wiblinger Ring", WI 7 "Verkehrsgrün am Wiblinger Ring zwischen Reutlinger und Buchauer Straße" und WI 8 "Verkehrsgrün am Wiblinger Ring zwischen Schulzentrum Nord und St. Gallener Straße" als geschützte Grünbestände unter Schutz gestellt werden.</p> <p>Die Erweiterungsvorschläge im Bereich der Einmündung Donautalstraße/Johannes-Palm-Straße und Burgauer Weg können nicht berücksichtigt werden, da hier aktuelle Vorstellungen der Stadtentwicklung einer Unterschutzstellung entgegenstehen.</p>

Folgende Stellungnahmen wurden vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>2. Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm Schreiben vom 21. Dezember 2010 (Anlage 9.2)</p> <p>Die Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm haben keine Einwendungen, wenn der Mischwasserkanal DN 300 im geplanten geschützten Grünbestand WI 6 "Grünflächen nördlich der Donautalstraße" zu Reinigungs- und Wartungszwecken angefahren werden kann und bei eventuellen Schadensfällen am Kanal Aufgrabungsarbeiten durchgeführt werden können.</p> <p>Außerdem wird darauf hingewiesen, dass in den bestehenden geschützten Grünbeständen verschiedene Abwasseranlagen der Entsorgungs-Betriebe vorhanden sind und im geschützten Grünbestand WI 5 "Grünflächen südlich der Donautalstraße" der Recyclinghof Wiblingen liegt.</p>	<p>Die bisherige und die künftige Satzung des Bürgermeisteramts Ulm über die geschützten Grünbestände "Wiblingen" regelt in § 4 Abs. 2 Nr. 4 u. a. die Erlaubnispflicht für das Verlegen, Ändern oder Unterhalten von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art. Diese Erlaubnispflicht gilt auch für die Abwasserkanäle der Entsorgungs-Betriebe der Stadt Ulm und ist deshalb entsprechend einzuhalten.</p> <p>Der Recyclinghof, der im aktuell geschützten Grünbestand W 5 "Grünfläche südlich der Donautalstraße" liegt, ist baurechtlich genehmigt und genießt daher Bestandschutz. Mangels eigener Grundstücksfläche kann dieser Bereich nicht aus dem geschützten Grünbestand herausgenommen werden.</p>

Die anderen Träger öffentlicher Belange und die anderen städtischen Abteilungen haben keine Bedenken und Anregungen gegen den geplanten Entwurf der Satzung des Bürgermeisteramts Ulm über die geschützten Grünbestände "Wiblingen", Stand 28. September 2010 erhoben.

5. Beteiligung des Landesnaturschutzverbandes:

Der örtliche Vertreter des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V. – Arbeitskreis Ulm+Alb-Donau hat gemäß § 67 Abs. 4 Nr. 1 Naturschutzgesetz Gelegenheit erhalten, im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens geschützte Grünbestände "Wiblingen", Stand 28. September 2010 die Pläne und Unterlagen einzusehen.

Bedenken und Anregungen wurden in diesem Zusammenhang nicht erhoben.

6. Anhörung der nach § 67 Abs. 1 Naturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereine:

Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 Naturschutzgesetz wurden die nachfolgenden anerkannten Naturschutzvereine im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens geschützte Grünbestände "Wiblingen", Stand 28. September 2010 angehört:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V. –Kreisverband Ulm-  
Fischereiverein Ulm/Neu-Ulm 1880 e. V.  
Jägervereinigung Ulm e. V.  
NaturFreunde Württemberg e. V. –Ortsgruppe Ulm-  
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V. –  
Ortsgruppe Ulm/Neu-Ulm-  
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e. V. –  
Kreisverband Alb-Donau-Ulm-  
Schwäbischer Albverein e. V. –Donau-Blau-Gau-

Keiner der genannten Naturschutzvereine hat Bedenken und Anregungen gegen den geplanten Entwurf der Satzung des Bürgermeisteramts Ulm über geschützte Grünbestände "Wiblingen", Stand 28. September 2010 erhoben.

7. Öffentliche Auslegung:

Während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 6. Dezember 2010 bis zum 4. Januar 2011 wurden die nachfolgenden Äußerungen vorgebracht:

Vorgebrachte Äußerungen:	Stellungnahme der Verwaltung
<p>1. Öffentlichkeit Nr. 1 vom 30. November 2010 (Anlage 9.3)</p> <p>Bei diesen Bedenken und Anregungen wird das Grundsatzproblem aufgeworfen, warum gerade die im Eigentum der Öffentlichkeit Nr. 1 befindlichen Grundstücke unter Schutz gestellt und warum das Verlegen, Ändern oder Unterhalten von ober- und unterirdischer Leitungen aller Art sowie die Anlage, Veränderung oder Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen erlaubnispflichtig werden sollen.</p>	<p>Dieser Bereich ist bereits jetzt durch die derzeit gültige Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm zum Schutz von Grünbeständen auf der Gemarkung Ulm, Flur Wiblingen, Stand 1. Februar 1985 unter Schutz gestellt, da es sich um eine wichtige Grünverbindung zwischen bestehenden Landschaftsschutzgebieten handelt.</p> <p>Dieser Schutzstatus wird auch durch die neue Unterschutzstellung nicht verändert. Einschränkungen der vorhandenen Grundstücksnutzung gab es bisher nicht und wird es auch zukünftig nicht geben.</p> <p>In § 4 Abs. 2 der bisher geltenden und der künftigen Satzung sind die einzelnen Erlaubnispflichten im Bereich der geschützten Grünbestände "Wiblingen" geregelt. Durch diese Bestimmung wird lediglich die Erlaubnispflicht verschiedener Maßnahmen im Bereich von geschützten Grünbeständen geregelt, um die Abwägung verschiedener Belange zu gewährleisten.</p>

Vorgebrachte Äußerungen:	Stellungnahme der Verwaltung
<p>2. Öffentlichkeit Nr. 21 vom 30. November 2010 (Anlage 9.4)</p> <p>Bei diesen Bedenken und Anregungen wird das Grundsatzproblem aufgeworfen, warum gerade die im Eigentum der Öffentlichkeit Nr. 2 befindlichen Grundstücke unter Schutz gestellt werden sollen.</p>	<p>Dieser Bereich ist bereits jetzt durch die derzeit gültige Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm zum Schutz von Grünbeständen auf der Gemarkung Ulm, Flur Wiblingen, Stand 1. Februar 1985 unter Schutz gestellt, da ein verbindlicher Bebauungsplan eine entsprechende Festsetzung trifft und dadurch eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet entfällt.</p> <p>Dieser Schutzstatus wird auch durch die neue Unterschutzstellung nicht verändert. Einschränkungen der vorhandenen Grundstücksnutzung gab es bisher nicht und wird es auch zukünftig nicht geben</p>
<p>3. Öffentlichkeit Nr. 3 vom 10. Januar 2011 (Anlage 9.5)</p> <p>Bei diesen Bedenken und Anregungen wird das Grundsatzproblem aufgeworfen, warum gerade die im Eigentum der Öffentlichkeit Nr. 3 befindlichen Grundstücke unter Schutz gestellt werden sollen.</p>	<p>Dieser Bereich ist bereits jetzt durch die derzeit gültige Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm zum Schutz von Grünbeständen auf der Gemarkung Ulm, Flur Wiblingen, Stand 1. Februar 1985 unter Schutz gestellt, da es sich um einen wichtigen Grünzug zwischen zwei Wohngebieten handelt, der zu Naherholungszwecken unbedingt erhalten bleiben muss.</p> <p>Dieser Schutzstatus wird auch durch die neue Unterschutzstellung nicht verändert. Einschränkungen der vorhandenen Grundstücksnutzung gab es bisher nicht und wird es auch zukünftig nicht geben.</p>

Gemäß § 74 Abs. 4 Naturschutzgesetz überprüft die Gemeinde die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit. Im Zusammenhang mit der geplanten Satzung des Bürgermeisteramts Ulm über die geschützten Grünbestände "Wiblingen", Stand 28. September 2010 wird das Ergebnis der Überprüfung der einzelnen Bedenken und Anregungen den Betroffenen detailliert und förmlich mitgeteilt, sobald dem Vorschlag der Verwaltung zur Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen zugestimmt worden ist.